

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 2207/83 der Kommission vom 3. August 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . . 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2208/83 der Kommission vom 3. August 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 3
- Verordnung (EWG) Nr. 2209/83 der Kommission vom 3. August 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis . . . . . 5
- Verordnung (EWG) Nr. 2210/83 der Kommission vom 3. August 1983 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis . . . . . 7
- Verordnung (EWG) Nr. 2211/83 der Kommission vom 3. August 1983 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand . . . . . 9
- \*Verordnung (EWG) Nr. 2212/83 der Kommission vom 29. Juli 1983 zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/83 des AKP—EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen zur Abweichung von der Begriffsbestimmung für „Ursprungswaren“ zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Malawi und Kenia bei bestimmtem Angelgerät (künstliche Fliegen zum Flugangeln) . . . . . 11**
- \*Beschluß Nr. 1/83 des AKP—EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen vom 29. Juli 1983 zur Abweichung von der Begriffsbestimmung „Ursprungswaren“, um der besonderen Lage Malawis und Kenias in bezug auf bestimmte Angelgeräte (künstliche Fliegen zum Flugangeln) Rechnung zu tragen . . . . . 12**
- \*Verordnung (EWG) Nr. 2213/83 der Kommission vom 28. Juli 1983 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Zwiebeln und Chicorée . . . . . 13**
- \*Verordnung (EWG) Nr. 2214/83 der Kommission vom 2. August 1983 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe aus Gewirken der Warenkategorie Nr. 10 (Kennziffer 0100), mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . . . . 22**

(Fortsetzung umseitig)

*Verordnung (EWG) Nr. 2215/83 der Kommission vom 2. August 1983 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Anzüge und Kombinationen der Warenkategorie Nr. 16 (Kennziffer 0160), mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . . . .	24
*Verordnung (EWG) Nr. 2216/83 der Kommission vom 2. August 1983 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Oberhemden, Unterhemden und T-Shirts der Warenkategorie Nr. 4 (Kennziffer 0040), mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . . . .	26
*Verordnung (EWG) Nr. 2217/83 der Kommission vom 2. August 1983 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Oberkleidung für Säuglinge, gewirkt, der Warenkategorie Nr. 71 (Kennziffer 0710), mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . . . .	28
*Verordnung (EWG) Nr. 2218/83 der Kommission vom 2. August 1983 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Kleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Warenkategorie Nr. 80 (Kennziffer 0800), mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . . . .	30
*Verordnung (EWG) Nr. 2219/83 der Kommission vom 2. August 1983 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Kleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Warenkategorie Nr. 80 (Kennziffer 0800), mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . . . .	32
Verordnung (EWG) Nr. 2220/83 der Kommission vom 3. August 1983 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors . . . . .	34
Verordnung (EWG) Nr. 2221/83 der Kommission vom 3. August 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker . . . . .	36
Verordnung (EWG) Nr. 2222/83 der Kommission vom 3. August 1983 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand . . . . .	37
Verordnung (EWG) Nr. 2223/83 der Kommission vom 3. August 1983 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren . . . . .	39
Verordnung (EWG) Nr. 2224/83 der Kommission vom 3. August 1983 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1880/83 durchgeführte dritte Teilausschreibung . . . . .	41
Verordnung (EWG) Nr. 2225/83 der Kommission vom 3. August 1983 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1882/83 durchgeführte dritte Teilausschreibung . . . . .	42
<hr/>	
<b>Berichtigungen</b>	
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2195/83 der Kommission vom 2. August 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen (ABl. Nr. L 211 vom 3. 8. 1983) . . . . .	43

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2207/83 DER KOMMISSION****vom 3. August 1983****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über  
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen  
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden  
Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-  
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2157/83<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer  
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem  
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichungin Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein  
Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,  
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und  
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-  
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt  
wird.Diese Wechselkurse sind die am 2. August 1983 fest-  
gestellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2157/83 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im  
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)  
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten  
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im  
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 47.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. August 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	80,81
10.01 B II	Hartweizen	116,34 <sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup>
10.02	Roggen	93,37 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	78,52
10.04	Hafer	81,88
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	42,26 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	5,26 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	78,10 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	126,13
11.01 B	Mehl von Roggen	143,68
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	194,40
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	136,21

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2208/83 DER KOMMISSION**

vom 3. August 1983

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2158/83<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 2. August 1983 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 50.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. August 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

*(ECU/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	2,32	2,32	2,95
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	7,99	7,99	12,10
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn.	0	0	0	0

## B. Malz

*(ECU/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2209/83 DER KOMMISSION**

vom 3. August 1983

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2371/82<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2141/83<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-

kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2371/82 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 255 vom 1. 9. 1982, S. 5.

(<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 5.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 3. August 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)	
		Drittländer <sup>(2)</sup>	AKP/ ÜLG <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
ex 10.06	Reis :		
	B anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	179,30	86,05
	2. langkörniger	167,34	80,07
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	224,13	108,46
	2. langkörniger	209,18	100,99
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	364,96	170,55
	2. langkörniger	417,54	196,88
b) vollständig geschliffener Reis :			
1. rundkörniger	388,69	181,99	
2. langkörniger	447,61	211,45	
III. Bruchreis	55,84	24,92	

(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2210/83 DER KOMMISSION**

vom 3. August 1983

**zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2372/82<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2142/83<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 255 vom 1. 9. 1982, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 7.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 3. August 1983 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschliffener Reis :				
1. rundkörniger	0	0	0	—	
2. langkörniger	0	0	0	—	
III. Bruchreis	0	0	0	0	

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2211/83 DER KOMMISSION**

vom 3. August 1983

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckerssektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76<sup>(4)</sup>, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker<sup>(5)</sup>, festgelegt worden.

Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker<sup>(6)</sup>, geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 1467/77<sup>(7)</sup>, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckerssektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. August 1983 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1983

*Für die Kommission*  
Poul DALSAGER  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. August 1983 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	23,28	
	(b) andere	19,77	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,2328
	B. Rohzucker :		
	II. andere :		
	(a) Kandiszucker	21,42 <sup>(1)</sup>	
	(b) andere Rohzucker	18,19 <sup>(1)</sup>	

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2212/83 DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1983

zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/83 des AKP—EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen zur Abweichung von der Begriffsbestimmung für „Ursprungswaren“ zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Malawi und Kenia bei bestimmtem Angelgerät (künstliche Fliegen zum Flugangeln)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 81/968/EWG des Rates vom 24. November 1981 über die Anwendung der Abweichungen von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ im Rahmen des zweiten AKP—EWG-Abkommens<sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der AKP—EWG-Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen, der aufgrund des am 31. Oktober 1979 in Lome unterzeichneten zweiten AKP—EWG-Abkommens eingesetzt wurde, hat gemäß Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 30 Absatz 1 des Protokolls Nr. 1 dieses Abkommens den Beschluß Nr. 1/83 erlassen.

Gemäß Artikel 33 des Protokolls Nr. 1 sind die Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der dieser Verordnung beigefügte Beschluß Nr. 1/83 des AKP—EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen findet in der Gemeinschaft Anwendung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Mai 1983 bis zum 28. Februar 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1983

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 354 vom 9. 12. 1981, S. 30.

**BESCHLUSS NR. 1/83 DES AKP—EWG-AUSSCHUSSES FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN**

vom 29. Juli 1983

**zur Abweichung von der Begriffsbestimmung „Ursprungswaren“, um der besonderen Lage Malawis und Kenias in bezug auf bestimmte Angelgeräte (künstliche Fliegen zum Flugangeln) Rechnung zu tragen**

DER AUSSCHUSS FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN —

gestützt auf das am 31. Oktober 1979 in Lome unterzeichnete Zweite AKP — EWG-Abkommen, nachstehend „Abkommen“ genannt,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 30 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sieht vor, daß der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen Abweichungen von den Ursprungsregeln beschließen kann, wenn die Entwicklung bestehender oder die Ansiedlung neuer Industrien dies rechtfertigen.

Die Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) haben einen Antrag auf Abweichung von der im Protokoll Nr. 1 enthaltenen Begriffsbestimmung zugunsten der in Malawi und Kenia hergestellten Angelgeräte gestellt.

Malawi und Kenia wurde vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Dezember 1981 eine Abweichung von der genannten Begriffsbestimmung für Angelgerät gewährt und die Verwendung von Angelhaken ohne Gemeinschaftsursprung bei der Herstellung von künstlichen Fliegen zum Flugangeln gestattet.

Malawi und Kenia haben versucht, die durch das Kumulierungssystem auf dem Gebiet des Ursprungs gebotenen Möglichkeiten bei dem Erwerb von Angelhaken mit Ursprungseigenschaft zu nutzen. Bei Nutzung dieser Möglichkeiten konnten sie jedoch nur einen Teil des für die Herstellung von künstlichen Fliegen benötigten Bedarfs an Haken decken.

Malawi ist einer der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten und außerdem ein AKP-Binnenstaat. Gemäß Artikel 30 des Protokolls Nr. 1 sind bei der Prüfung eines Antrags auf Abweichung diese beiden Faktoren besonders zu berücksichtigen.

Etwaige Verkehrsverlagerungen sind zu vermeiden. Dies kann durch Festsetzung eines Höchstanteils für die in der Fertigware enthaltenen Teile, die nicht Ursprungswaren sind, erreicht werden.

Unter diesen Umständen ist Malawi und Kenia eine zeitweilige Abweichung von der Begriffsbestimmung „Ursprungswaren“ zu gewähren —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Abweichend von Protokoll Nr. 1 des Abkommens gelten die in Malawi oder Kenia hergestellten Angelgeräte der Tarifnummer ex 97.07 des Gemeinsamen Zolltarifs (künstliche Fliegen zum Flugangeln) als Ursprungswaren Malawis oder Kenias, sofern der Wert der bei ihrer Herstellung verwendeten Angelhaken ohne Ursprungseigenschaft der Tarifnummer ex 97.07 des Gemeinsamen Zolltarifs 25 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet.

*Artikel 2*

Die zuständigen Behörden der Republik Malawi und der Republik Kenia übermitteln der Kommission vierteljährlich eine Aufstellung über die Mengen, für die aufgrund dieses Beschlusses Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 ausgestellt worden sind.

*Artikel 3*

Die AKP-Staaten, die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Genehmigung in Kraft.

Er gilt vom 1. Mai 1983 bis zum 28. Februar 1985.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juli 1983.

*Im Namen des Ausschusses für  
Zusammenarbeit im Zollwesen*

*Die Präsidenten*

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2213/83 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1983

### zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Zwiebeln und Chicorée

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Anhang II/6 der Verordnung Nr. 23<sup>(3)</sup> enthält u.a. Qualitätsnormen für Zwiebeln. Diese Normen sind durch die Verordnung Nr. 87/64/EWG<sup>(4)</sup> geändert worden.

Anhang I/2 der Verordnung Nr. 58<sup>(5)</sup> enthält u.a. Qualitätsnormen für Chicorée.

Bei der Erzeugung von und beim Handel mit diesen Produkten hat sich namentlich hinsichtlich der Anforderungen der Verbraucher- und Großhandelsmärkte eine Entwicklung vollzogen. Die in den Verordnungen vorgeschriebenen gemeinsamen Qualitätsnormen für Zwiebeln und Chicorée sollten daher geändert werden, um diesen neuen Anforderungen Rechnung zu tragen.

Diese Änderungen schließen eine Änderung der zusätzlichen Güteklasse gemäß der Verordnung Nr. 1194/69 EWG des Rates<sup>(6)</sup> ein. Bei der Definition dieser Güteklasse ist sowohl dem wirtschaftlichen Interesse, das diese Erzeugnisse für die Erzeuger haben, als auch der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Bedürfnisse der Verbraucher zu befriedigen.

Die Normen gelten für alle Vermarktungsstufen. Die Beförderung über eine große Entfernung, die Lagerung während einer gewissen Dauer und die verschiedenen Behandlungen, denen die Erzeugnisse unterzogen werden, können aufgrund der biologischen Entwicklung dieser Erzeugnisse oder ihres mehr oder weniger leicht verderblichen Charakters gewisse Beeinträchtigungen nach sich ziehen. Diese Beeinträchtigungen sind somit bei der Anwendung der Normen auf der auf die Versandstufe folgenden Vermarktungsstufe zu

berücksichtigen. Da die Erzeugnisse der Güteklasse „Extra“ besonders sorgfältig sortiert und aufgemacht werden müssen, darf bei ihnen nur eine Verringerung des Frischzustands und der Prallheit zugelassen werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Rechtssicherheit sowie im Interesse der Beteiligten empfiehlt es sich, die so geänderten Normen in einem einzigen Text zusammenzufassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Die Qualitätsnormen für Zwiebeln der Tarifstelle 07.01 H des Gemeinsamen Zolltarifs und für Chicorée der Tarifstelle 07.01 D II des Gemeinsamen Zolltarifs werden wie in den Anhängen I und II angegeben festgesetzt.

Diese Normen gelten für alle Vermarktungsstufen unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen.

In den auf die Versandstufe folgenden Vermarktungsstufen dürfen die Erzeugnisse jedoch gegenüber den Normenvorschriften folgende Abweichungen aufweisen :

- der Frische- und Prallheitsgrad darf geringfügig nachgelassen haben,
- bei den Erzeugnissen der anderen Güteklassen als der Klasse Extra sind geringfügige Veränderungen infolge biologischer Entwicklungsvorgänge und je nach der Verderblichkeit des Erzeugnisses zulässig.

#### *Artikel 2*

(1) Die Wörter „für Zwiebeln“ in Artikel 2 der Verordnung Nr. 23, das Wort „Chicorée“ in Artikel 1 der Verordnung Nr. 58, sowie die Wörter „Zwiebeln, Chicorée“ in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1194/69 werden gestrichen.

(2) Der Anhang II/6 der Verordnung Nr. 23, der Anhang I/2 der Verordnung Nr. 58 sowie die Anhänge II und III der Verordnung (EWG) Nr. 1194/69 entfallen.

#### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 190 vom 1. 7. 1982, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 116 vom 21. 7. 1964, S. 1850/64.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 56 vom 7. 7. 1962, S. 1607/62.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 157 vom 28. 6. 1969, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

## QUALITÄTSNORM FÜR ZWIEBELN

## I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm betrifft Zwiebeln der aus „*Allium cepa* L.“ hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in unverarbeitetem Zustand an den Verbraucher. Grüne Zwiebeln mit Blättern sowie Zwiebeln für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

## II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm soll die Güteeigenschaften bestimmen, die die Zwiebeln nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

## A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen müssen die Zwiebeln unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen wie folgt beschaffen sein :

- ganz ; jedoch sind kleine Risse in der Außenhaut und das teilweise Fehlen der äußeren Haut keine Mängel, wenn das Fleisch nicht sichtbar ist ;
- gesund ; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen ;
- sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen ;
- frei von Frostschäden ;
- ausreichend trocken für den vorgesehenen Verwendungszweck (bei Zwiebeln zur Lagerung müssen mindestens die beiden ersten Außenhäute sowie der Stengel vollkommen ausgetrocknet sein) ;
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit ;
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Außerdem muß der Stengel abgedreht oder sauber abgeschnitten sein und darf nicht länger als 4 cm sein (ausgenommen Zwiebeln in Zöpfen).

Die Zwiebeln müssen einen solchen Zustand aufweisen, der ihnen gestattet :

- Transport und Hantierung auszuhalten und
- in zufriedenstellendem Zustand am Bestimmungsort anzukommen.

## B. Klasseneinteilung

Die Zwiebeln werden in drei nachstehend definierte Klassen eingeteilt :

## (i) Klasse I :

Zwiebeln dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die sortentypische Form und Färbung aufweisen.

Die Zwiebeln müssen sein :

- fest,
- nicht gekeimt,
- ohne hohle und verhärtete Stengel,
- frei von Schwellungen, die durch eine anomale vegetative Entwicklung hervorgerufen sind,
- praktisch frei von Wurzelresten (bei Zwiebeln, die vor der vollständigen Reife geerntet werden, dürfen jedoch Wurzelreste vorhanden sein).

Leichte Flecken, welche die letzte das Fleisch schützende pergamentartige Haut nicht beeinträchtigen, sind zugelassen.

## (ii) Klasse II :

Zu dieser Klasse gehören Zwiebeln, die nicht in die Klasse I eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen.

Sie müssen ausreichend fest sein und dürfen folgende Fehler aufweisen, sofern sie ihre wesentlichen Qualitäts- und Aufmachungseigenschaften behalten :

- sortenuntypische Form und Färbung,
- beginnende Keimung (höchstens 10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Zwiebeln für eine bestimmte Verpackungseinheit),
- Reibungsspuren,
- leichte Zeichen von Schädlings- oder Krankheitsbefall,
- kleine vernarbte Risse,
- leichte verheilte Quetschungen, die die Haltbarkeit nicht beeinträchtigen.

Sie dürfen Wurzelreste aufweisen.

Flecken, welche die letzte das Fleisch schützende pergamentartige Haut nicht beeinträchtigen, sind zugelassen.

(iii) *Klasse III* <sup>(1)</sup> :

Zu dieser Klasse gehören Zwiebeln, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den Eigenschaften der Klasse II entsprechen. Sie dürfen jedoch folgendes aufweisen :

- leichte Spuren von Erde,
- beginnende Keimung (höchstens 20 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Zwiebeln für eine bestimmte Verpackungseinheit),
- Quetschungen, die die Haltbarkeit nicht beeinträchtigen.

### III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größensortierung erfolgt nach dem größten Querdurchmesser. Der Durchmesserunterschied zwischen der kleinsten und der größten Zwiebel in ein und demselben Packstück darf folgende Werte nicht übersteigen :

- 5 mm, wenn die kleinste Zwiebel einen Durchmesser von 10 mm bis 20 mm ausschließlich hat ; bei Zwiebeln mit einem Durchmesser von 15 mm bis 25 mm ausschließlich darf der Unterschied jedoch 10 mm betragen,
- 15 mm, wenn die kleinste Zwiebel einen Durchmesser von 20 mm bis 40 mm ausschließlich hat,
- 20 mm, wenn die kleinste Zwiebel einen Durchmesser von 40 mm bis 70 mm ausschließlich hat,
- 30 mm, wenn die kleinste Zwiebel einen Durchmesser von 70 mm oder mehr hat.

Der Mindestdurchmesser beträgt 10 mm.

Zwiebeln der Klasse III dürfen einen Höchstunterschied von 30 mm in ein und demselben Packstück aufweisen.

### IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

#### A. Gütetoleranzen

(i) *Klasse I*

10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Zwiebeln, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen dieser Klasse II — genügen.

(ii) *Klassen II und III*

10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Zwiebeln, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen ; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

#### B. Größentoleranzen

Für alle Klassen : 10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Zwiebeln, die nicht der angegebenen Größe entsprechen, deren Durchmesser jedoch höchstens um 20 v. H. vom angegebenen Durchmesser abweicht.

<sup>(1)</sup> Zusätzliche Klasse im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72. Die Anwendung dieser Klasse oder einiger ihrer Kriterien unterliegt einem Beschluß nach Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung.

**V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG****A. Gleichmäßigkeit**

Der Inhalt jedes Packstücks muß gleichmäßig sein und darf nur Zwiebeln gleichen Ursprungs, gleicher Sorte, gleicher Qualität und gleicher Größe enthalten.

Bei Zwiebeln der Klasse III kann sich die Gleichmäßigkeit auf den Ursprung und auf den Handeltyp beschränken.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muß für den Gesamtinhalt repräsentativ sein.

**B. Aufmachung**

Die Zwiebeln können aufgemacht sein :

- in Lagen oder Schichten,
- lose im Gebinde,
- in Zöpfen (die Zöpfe müssen aus mindestens 16 Zwiebeln mit vollkommen ausgetrockneten Stengeln bestehen).

**C. Verpackung**

Die Zwiebeln müssen so verpackt sein, daß das Erzeugnis angemessen geschützt ist.

Im Inneren des Packstücks verwendetes Material muß neu, sauber und so beschaffen sein, daß es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material und insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

**VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG**

Jedes Packstück muß in auf der gleichen Seite befindlichen lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben folgende Angaben tragen.

**A. Identifizierung**

Packer  
und/oder  
Absender } Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteiltes oder anerkanntes  
Geschäftssymbol.

**B. Art des Erzeugnisses**

„Zwiebeln“, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist.

**C. Ursprung des Erzeugnisses**

Ursprungsland und gegebenenfalls Anbauggebiete oder nationale, gebietliche oder örtliche Bezeichnung.

**D. Handelsmerkmale**

- Klasse,
- Größe, ausgedrückt durch Mindest- und Höchstdurchmesser,
- Gewicht.

**E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)**

## ANHANG II

## QUALITÄTSNORM FÜR CHICOREE

## I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm betrifft Chicorée, d. h. das durch Treiben aus der Wurzel der Chicorée-Witloof-Anbausorten (*Cichorium intybus* L. var. *foliosum* Hegi) gewonnene und zur Lieferung in unverarbeitetem Zustand an den Verbraucher bestimmte Erzeugnis. Chicorée für die industrielle Verarbeitung fällt nicht darunter.

## II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm soll die Güteeigenschaften bestimmen, die der Chicorée nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen muß.

## A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen muß der Chicorée unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen sein :

- ganz,
- gesund ; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen,
- frei von Rötungs-, Brand- oder Druckstellen,
- frei von Beschädigungen durch Nagetiere oder Krankheiten,
- frei von Beschädigungen durch Insekten oder andere Schädlinge,
- frei von Ansätzen des Blütenstandes über mehr als drei Viertel der Länge des Chicorée,
- sauber, insbesondere frei von beschmutzten Blättern und praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen,
- hell, d. h. von weißer bis weißgelber Färbung,
- glatt und sauber unterhalb des Blattansatzes abgeschnitten oder abgebrochen,
- von frischem Aussehen,
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Der Chicorée muß eine solche Entwicklung und einen solchen Zustand aufweisen, der ihm gestattet :

- Transport und Hantierung auszuhalten und
- in zufriedenstellendem Zustand am Bestimmungsort anzukommen.

## B. Klasseneinteilung

Der Chicorée wird in vier nachstehend definierte Klassen eingeteilt :

## (i) Klasse „Extra“:

Chicorée dieser Klasse muß von höchster Qualität sein.

Er muß insbesondere :

- regelmäßig geformt sein,
- fest sein,
- gut eingehüllt sein, d. h. am oberen Ende spitz zulaufend und geschlossen,
- äußere Blätter von mindestens drei Viertel der Länge des Sprosses aufweisen,
- ohne grünliche oder glasige Färbung sein.

(ii) *Klasse I:*

Chicorée dieser Klasse muß von guter Qualität sein. Er muß insbesondere:

- ausreichend fest sein,
- äußere Blätter von mindestens der Hälfte der Länge des Sprosses aufweisen,
- ohne grünliche oder glasige Färbung sein.

Er darf weniger regelmäßig geformt und am oberen Ende weniger fest geschlossen und eingehüllt sein, wobei der Durchmesser der Öffnung jedoch nicht größer sein darf als ein Fünftel des maximalen Durchmessers des Chicorée.

(iii) *Klasse II:*

Zu dieser Klasse gehört Chicorée, der nicht in die höheren Klassen eingestuft werden kann, der aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entspricht.

Er darf folgende Mängel aufweisen:

- eine leicht unregelmäßige Form,
- eine leichte Grünfärbung am Blattende,
- eine leichte Öffnung am oberen Ende (der Durchmesser der Öffnung darf nicht größer sein als ein Drittel des maximalen Durchmessers des Chicorée).

(iv) *Klasse III<sup>(1)</sup>:*

Zu dieser Klasse gehört Chicorée, der nicht in die höheren Klassen eingestuft werden kann, jedoch den für die Klasse II vorgesehenen Eigenschaften entspricht.

Er darf folgende Mängel aufweisen:

- eine unregelmäßige Form,
- eine grünliche Färbung der Blattenden,
- leichte Rötungsspuren auf den äußeren Blättern.

## III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größensortierung bestimmt sich nach dem Durchmesser des größten senkrecht zur Längsachse verlaufenden Querschnitts sowie nach der Länge.

Für jede Klasse werden die Größensortierungen wie folgt festgesetzt:

	<i>(in cm)</i>			
	„Extra“	I	II	III
Minstdurchmesser				
— bei Chicorée von weniger als 14 cm Länge	2,5	2,5	2,5	2,5
— bei Chicorée von 14 cm Länge oder darüber	3	3	2,5	2,5
Höchst Durchmesser	6	8	—	—
Mindestlänge	9	9	9 <sup>(1)</sup>	9 <sup>(1)</sup>
Höchstlänge	17	20	24	24

<sup>(1)</sup> Chicorée von einer Länge zwischen 6 und 12 cm darf jedoch in den Klassen II und III unter der Bedingung angeboten werden, daß auf dem Packstück die Mindest- und die Höchstlänge des Chicorée angegeben sind.

In ein und demselben Packstück

- (i) darf der Längenunterschied bei Chicorée der Klasse „Extra“ höchstens 5 cm, bei Chicorée der Klasse I höchstens 8 cm und bei Chicorée der Klassen II und III höchstens 10 cm betragen,

<sup>(1)</sup> Zusätzliche Klasse im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72. Die Anwendung dieser Klasse oder einiger ihrer Kriterien unterliegt einem Beschluß nach Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung.

- (ii) darf der Unterschied im Durchmesser bei Chicorée der Klasse „Extra“ höchstens 2,5 cm, bei Chicorée der Klasse I höchstens 4 cm und bei Chicorée der Klasse II höchstens 5 cm betragen. Für Chicorée der Klasse III ist keine Höchstgrenze festgesetzt.

#### IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

##### A. Gütetoleranzen

(i) *Klasse „Extra“:*

5 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Chicorée, der nicht den Eigenschaften der Klasse entspricht, der aber denen der Klasse I — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen dieser Klasse I — genügt.

(ii) *Klasse I:*

10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Chicorée, der nicht den Eigenschaften der Klasse entspricht, der aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen dieser Klasse II — genügt.

(iii) *Klasse II:*

10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Chicorée, der weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entspricht; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

(iv) *Klasse III:*

15 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Chicorée, der weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entspricht; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

##### B. Größentoleranzen

Für alle Klassen: 10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Chicorée, dessen Länge und Durchmesser um höchstens 1 cm von den im Kapitel III angegebenen Abmessungen für die Größensortierung abweichen. Für den Minstdurchmesser sind jedoch keine Toleranzen zulässig.

#### V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG

##### A. Gleichmäßigkeit

Der Inhalt jedes Packstücks muß gleichmäßig sein und darf nur Chicorée gleichen Ursprungs, gleicher Sorte, gleicher Qualität und gleicher Größe enthalten.

Bei Chicorée der Klasse III kann sich die Gleichmäßigkeit auf den Ursprung und die Größe beschränken.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muß für den Gesamteinhalt repräsentativ sein.

##### B. Aufmachung

Chicorée der Klassen „Extra“, I und II muß wie folgt aufgemacht sein:

- entweder in gleichmäßigen Lagen
- oder in Kleinpackungen.

Chicorée der Klasse III muß in einer Verpackung mit einem Gewicht von mindestens 7 kg angeboten werden.

### C. Verpackung

Chicorée muß so verpackt werden, daß das Erzeugnis angemessen geschützt ist.

Besteht das Verpackungsmaterial aus Holz, so müssen alle Zwischenwände durch ein Schutzmaterial abgedeckt sein.

Im Inneren des Packstückes verwendete Material muß neu, sauber und so beschaffen sein, daß es keine äußeren oder inneren Veränderungen der Ware hervorrufen kann. Die Verwendung von Material und insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

## VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muß in auf der gleichen Seite befindlichen lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben folgende Angaben tragen :

### A. Identifizierung

Packer  
und/oder } Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteiltes oder anerkanntes  
Absender } Geschäftssymbol.

### B. Art des Erzeugnisses

„Chicorée“, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist.

### C. Ursprung des Erzeugnisses

Ursprungsland und gegebenenfalls Anbauggebiet oder nationale, gebietliche oder örtliche Bezeichnung.

### D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Höchst- und Mindestlänge für Chicorée der Klassen II und III mit einer Länge von 6 bis 12 cm.

### E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2214/83 DER KOMMISSION**

vom 2. August 1983

**über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe aus Gewirken der Warenkategorie Nr. 10 (Kennziffer 0100), mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vom 8. Dezember 1982 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1983<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie gewährt, die Gegenstand von nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Plafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte (7) ihres Anhangs A oder B bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte (5) desselben Anhangs genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind; gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wieder

eingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für Handschuhe aus Gewirken der Warenkategorie Nr. 10 ist der Plafond auf 22 000 Paar festgesetzt. Am 20. Juli 1983 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren von Handschuhen aus Gewirken der Warenkategorie Nr. 10, mit Ursprung in Thailand, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Thailand wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 7. August 1983 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Thailand wiedereingeführt :

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
01.00	10	60.02 A	60.02-40	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, mit Kunststoff getränkt oder bestrichen

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1982, S. 92.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1983

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Vizepräsident*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2215/83 DER KOMMISSION**

vom 2. August 1983

**über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Anzüge und Kombinationen der Warenkategorie Nr. 16 (Kennziffer 0160), mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vom 8. Dezember 1982 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1983<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie gewährt, die Gegenstand von nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Plafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte (7) ihres Anhangs A oder B bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte (5) desselben Anhangs genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind; gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wieder

eingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für Anzüge und Kombinationen der Warenkategorie Nr. 16 ist der Plafond auf 5 000 Stück festgesetzt. Am 20. Juli 1983 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren von Anzügen und Kombinationen der Warenkategorie Nr. 16, mit Ursprung in Thailand, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Thailand wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 7. August 1983 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Thailand wiedereingeführt :

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
0160	16	ex 61.01 B	61.01-51 ; 54 ; 57	Oberkleidung für Männer und Knaben : Anzüge und Kombinationen, ausgenommen Skianzüge, aus Geweben, für Männer und Knaben (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1982, S. 92.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1983.

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Vizepräsident*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2216/83 DER KOMMISSION**

vom 2. August 1983

**über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Oberhemden, Unterhemden und T-Shirts der Warenkategorie Nr. 4 (Kennziffer 0040), mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vom 8. Dezember 1982 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1983<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie gewährt, die Gegenstand von nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Plafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte (7) ihres Anhangs A oder B bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte (5) desselben Anhangs genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind; gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der

Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wieder eingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für Oberhemden, Unterhemden und T-Shirts der Warenkategorie Nr. 4 (Kennziffer 0040) ist der Plafond auf 25 000 Stück festgesetzt.

Am 20. Juli 1983 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Indonesien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Indonesien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 7. August 1983 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Indonesien wiedereingeführt :

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
0040	4	ex 60.04	60.04-19 ; 20 ; 22 ; 23 ; 24 ; 26 ; 41 ; 50 ; 58 ; 71 ; 79 ; 89	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen ; T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen, andere als Säuglingskleidung

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1982, S. 92.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1983

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Vizepräsident*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2217/83 DER KOMMISSION**

vom 2. August 1983

**über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Oberkleidung für Säuglinge, gewirkt, der Warenkategorie Nr. 71 (Kennziffer 0710), mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vom 8. Dezember 1982 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1983<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie gewährt, die Gegenstand von nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Plafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte (7) ihrer Anhangs A oder B bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte (5) desselben Anhangs genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind; gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wieder

eingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für Oberkleidung für Säuglinge, gewirkt, der Warenkategorie Nr. 71, ist der Plafond auf 2 100 Tonnen festgesetzt.

Am 20. Juli 1983 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren von Oberkleidungen für Säuglinge, gewirkt, der Warenkategorie Nr. 71, mit Ursprung in Thailand, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Thailand wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 7. August 1983 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Thailand wiedereingeführt :

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
0710	71	ex 60.05 A II	60.05-06 ; 07 ; 08 ; 09	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert ; A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör : II. andere : b) andere : 1. Säuglingskleidung ; Mädchenkleidung, bis einschließlich Handelsgröße 86 Oberkleidung für Säuglinge, gewirkt, aus Wolle, Baumwolle, oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1982, S. 92.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1983

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Vizepräsident*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2218/83 DER KOMMISSION**

vom 2. August 1983

**über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Kleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Warenkategorie Nr. 80 (Kennziffer 0800), mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vom 8. Dezember 1982 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1983<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie gewährt, die Gegenstand von nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Plafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte (7) ihres Anhangs A oder B bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte (5) desselben Anhangs genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind; gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wieder

eingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für bestimmte Kleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Warenkategorie Nr. 80, ist der Plafond auf 1,100 Tonnen festgesetzt. Am 20. Juli 1983 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren bestimmter Kleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Warenkategorie Nr. 80, mit Ursprung in Pakistan, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Pakistan wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 7. August 1983 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Pakistan wieder eingeführt :

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
0800	80	61.02  61.04 A	61.02-01 ; 03 61.04-01 ; 09	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : A. Säuglingskleidung, Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86  Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : A. Säuglingskleidung ; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86 :  Säuglingskleidung aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1982, S. 92.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1983

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Vizepräsident*

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2219/83 DER KOMMISSION

vom 2. August 1983

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Kleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Warenkategorie Nr. 80 (Kennziffer 0800), mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vom 8. Dezember 1982 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1983<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie gewährt, die Gegenstand von nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Plafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte (7) ihres Anhangs A oder B bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte (5) desselben Anhangs genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind; gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wieder eingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für bestimmte Kleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Warenkategorie Nr. 80, ist der Plafond auf 1,100 Tonnen festgesetzt.

Am 20. Juli 1983 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren von bestimmter Kleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Warenkategorie Nr. 80, mit Ursprung in Thailand, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Thailand wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 7. August 1983 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Thailand wiedereingeführt :

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
0800	80	61.02 A  61.04 A	61.02-01 ; 03  61.04-01 ; 09	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder :  A. Säuglingskleidung : Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86  Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder :  A. Säuglingskleidung : Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86 :  Säuglingskleidung aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1982, S. 92.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1983

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Vizepräsident*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2220/83 DER KOMMISSION**

vom 3. August 1983

**zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 2145/83<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/83<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags

der Abschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/83, werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 17.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 211 vom 3. 8. 1983, S. 27.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 3. August 1983 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest: Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:  C. Ahornzucker und Ahornsirup  D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin): I. Isoglukose ex II. andere  E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt  F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose	  0,2779    — 0,2779  0,2779  0,2779	  —    39,63 — — —
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:  F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt: III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt IV. andere	    — 0,2779	    39,63 —

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2221/83 DER KOMMISSION**  
**vom 3. August 1983**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1789/83<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2206/83<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1789/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

- <sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1983, S. 48.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 211 vom 3. 8. 1983, S. 29.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. August 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag <small>(ECU/100 kg)</small>
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	27,79 22,56 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2222/83 DER KOMMISSION**

vom 3. August 1983

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse  
des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/83<sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2146/83 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über

die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2146/83 wird gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 19.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. August 1983 zur Änderung der Ausführerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses <sup>(1)</sup>	Betrag der Erstattung für 100 kg Trockenstoff <sup>(2)</sup>
17.02	Andere Zucker, fest: Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin): I. Isoglukose ex II. andere, ausgenommen Sorbose E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose	— 0,2328 0,2328 0,2328	23,28 — — —
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt; III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt IV. andere (andere als Laktose-, Glukose- und Malto-Dextrinsirupe)	— 0,2328	23,28 —

<sup>(1)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

<sup>(2)</sup> Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2223/83 DER KOMMISSION****vom 3. August 1983****zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungsbeträge, die ab 1. August 1983 bei der Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in Form von Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2151/83<sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2151/83 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf

die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 2151/83 festgesetzten Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1983

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 32.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. August 1983 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

## Liste A

<i>Erstattungssätze in ECU/100 kg:</i>	Weißzucker :	23,28
	Rohzucker :	21,42
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet :	$23,28 \times \frac{S^{(1)}}{100}$
	Melassen :	—
	Isoglukose oder Isoglukosesirup, aromatisiert oder gefärbt :	23,28 <sup>(2)</sup>

## Liste B

<i>Erstattungssätze in ECU/100 kg:</i>	Weißzucker :	19,40
	Rohzucker :	17,85
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet :	$19,40 \times \frac{S^{(1)}}{100}$
	Melassen :	—

<sup>(1)</sup> „S“ drückt den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet, von 100 kg Sirupen aus.

<sup>(2)</sup> Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2224/83 DER KOMMISSION**

vom 3. August 1983

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1880/83 durchgeführte dritte Teilausschreibung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1880/83 der Kommission vom 8. Juli 1983 betreffend eine Hauptdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker<sup>(3)</sup> werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1880/83 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zucker-

marktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die dritte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1880/83 durchgeführte dritte Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 22,951 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 5.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2225/83 DER KOMMISSION**

vom 3. August 1983

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die im Rahmen der Hauptdauer Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1882/83 durchgeführte dritte Teilausschreibung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1882/83 der Kommission vom 8. Juli 1983 betreffend eine Hauptdauer Ausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohzucker<sup>(3)</sup> werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1882/83 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zucker-

marktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die dritte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1882/83 durchgeführte dritte Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 22,669 ECU je 100 kg Rohzucker festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 15.

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2195/83 der Kommission vom 2. August 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 211 vom 3. August 1983)*

Seite 7

Der Anhang muß wie folgt lauten :

## „ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 2. August 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	78,61
10.01 B II	Hartweizen	116,34 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	95,34 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	78,52
10.04	Hafer	81,88
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	45,02 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	3,46 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	75,32 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(2)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	123,05
11.01 B	Mehl von Roggen	146,44
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	193,41
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	132,88

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt."

**DAS HOCHSCHULWESEN IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT  
EIN STUDENTENHANDBUCH**

**Ausgabe 1981**

Das Studentenhandbuch wurde als Hilfe für Studenten und Studienberater erarbeitet; es enthält in allen Amtssprachen der Gemeinschaft eine Zusammenstellung der grundlegenden Informationen für alle diejenigen, die eine Hochschulausbildung in einem anderen Mitgliedstaat in Betracht ziehen.

Das Studentenhandbuch enthält über jeden Mitgliedstaat der Gemeinschaft einen Beitrag. Jeder Beitrag besteht aus zwei Hauptteilen: einem beschreibenden Text und einem Anhang. Der Text gibt allgemeine Auskunft über den Aufbau des Hochschulwesens, die Hochschulen und die möglichen Studienabschlüsse, über Zulassungsbedingungen und Antragsverfahren, über Gebühren, sprachliche Anforderungen und Stipendien sowie Hinweise über wichtige soziale Fragen wie Sozialversicherung, Beratung, Unterkunft usw. Der Anhang zu jedem Länderbeitrag enthält eine Liste mit Adressen von Organisationen und Einrichtungen, von denen weitere Auskünfte und/oder Antragsformulare zu bekommen sind, eine Bibliographie nationalen Informationsmaterials, in fast allen Fällen eine Übersicht über Studienmöglichkeiten an Hochschulen und ein Glossar zu jedem nationalen Beitrag zur Erklärung derjenigen Begriffe, die nicht übersetzt wurden.

Zusätzlich zu den Beiträgen über die Mitgliedstaaten umfaßt das Handbuch noch eigene Beiträge über das Europakolleg in Brügge und das Europäische Hochschulinstitut in Florenz.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 4,35 ECU, 180 bfrs, 11,25 DM.

± 350 Seiten.

Veröffentlichung Nr. CB-32-81-253-DE-C

ISBN 92-825-2430-2

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg

